

Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt (OBABI) Nr. 12 / 2010 vom 18.06.2010, S. 107 ff

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München
(14) Kapitel B II „Siedlungswesen“**

Bekanntmachung vom 15. Juni 2010

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 20.04.2010 die normativen Vorgaben der Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Zweiundzwanzigste Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan München).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG, Art. 20 Abs. 2 Sätze 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 2 ROG beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG,
3. nach § 12 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach § 12 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Uhlandstraße 5, 80336 München, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 15. Juni 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München vom 11. Mai 2010

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Einundzwanzigste Änderung, Teil 2) vom 25. Januar 2008, OBABl 2008, S. 31) werden wie folgt geändert:

B II 6 FluglärmSchutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung

In Ziel 6.1 Absatz 1 wird „Fürstenfeldbruck“ gestrichen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ i.M. 1:100.000 sowie nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck Tektur 2, der Tekturkarte zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den Flughafen München-Riem, der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Erding Tektur 1 und der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Lechfeld Tektur 1, jeweils i.M. 1:100.000, die Bestandteil dieses Regionalplans sind.

In Ziel 6.2 Absatz 1 wird „Fürstenfeldbruck“ gestrichen.

Ziel 6.3 Satz 1 lautet: „Von den Nutzungskriterien gemäß B II 6.2 kann in den in B II 6.3.1 bis B II 6.3.3 abgewichen werden.“

Ziel 6.3.1 **„Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck“** entfällt.

Ziel 6.3.2 erhält die Ziffer „6.3.1“, Ziel 6.3.3 erhält die Ziffer „6.3.2“ und Ziel 6.3.4 erhält die Ziffer „6.3.3“.

Die Zielkarten 2 I und 2 u „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck und die Karten 2 u „Siedlung und Versorgung“, Ausnahmen von den Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung – Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck Tektur 1 und Tektur 2 entfallen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 11. Mai 2010

Regionaler Planungsverband München

C. Ude

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender